

Alfred E. aus der Familie Neumann  
Denkerstr. 1c  
D-[00815] Wissenstadt

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54  
D-[04008] Leipzig

**Copy of Original**

**per Fax vorab**

**!! EILT !!**

### **Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz**

Geehrte Damen und Herren,

der Zeichner stellt hiermit Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen Frau Dr. Angela Merkel, derzeit tätig als Bundeskanzlerin sowie die in Tätergemeinschaft tätigen Ministerpräsidenten Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz), Winfried Kretschmann (Baden Württemberg), Stephan Weil (Niedersachsen), Armin Laschet (Nordrhein-Westfalen), Markus Söder (Bayern), Michael Kretschmer (Freistaat Sachsen), Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern), Daniel Günther (Schleswig-Holstein), Tobias Hans (Saarland), Volker Bouffier (Hessen), Dietmar Woidke (Brandenburg), Bodo Ramelow (Freistaat Thüringen), Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt), Andreas Bovenschulte (Hansestadt Bremen), Peter Tschentscher (Hansestadt Hamburg) und Michael Müller, Regierender Bürgermeister von Berlin sowie derer angeschlossenen Administration.

Der Zeichner muss sich an dieses Gericht wenden da es sich um eine die gesamte Fläche der BRD betreffende Maßnahme handelt und somit nicht ein am Wohnsitz des Zeichners tätiges Verwaltungsgericht zuständig sein kann.

### **Begründung:**

Die oben genannten Personen begehen mutmaßlich durch Umsetzen diverser, nicht rechtskonform durch ein Landesparlament oder gar ein Bundesparlament beschlossener Verordnungen, Erlasse oder Gesetze, in offensichtlicher Eigenermächtigung, daher auch die namentliche Benennung, und

Alfred E. aus der Familie Neumann  
Denkerstr. 1c  
D-[00815] Wissenstadt

unter Umgehung sämtlicher Rechtsstaatlicher Normen sowie dem Grundgesetz, Einschränkungen der allgemein und gesetzlich verankerten Grundrechte der Person ALFRED E. NEUMANN.

Der Zeichner vermutet auf Grund der durchgeführten Maßnahmen wie das tragen eines Mund-Nasen-Schutz (welcher erwiesenermaßen in keiner Weise eine gesundheitlich relevante Schutzfunktion ausführt ) in der Öffentlichkeit sowie in öffentlichen Gebäuden, das schließen von Freizeit- und Kultureinrichtungen, die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf max. 10 Personen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie weiterer Anordnungen, den Straftatbestand der Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch, Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz, Verstoß gegen Artikel 104 GG, Artikel 3 der durch die BRD gezeichneten europäischen Menschenrechts-Konvention sowie dem in Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990 Teil II Nr. 12, ausgegeben am 18.04.1990, Seite 246 nachzulesenden und ebenfalls durch die BRD erlassenen

**Gesetz zu dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.**

Auch wenn durch den Zeichner hier Straftatbestände aufgeführt wurden, so ist wohl doch das Verwaltungsgericht zuständig da alle diese Maßnahmen oder Vergehen oder mutmaßliche Straftaten auf dem Erlass von Allgemeinverfügungen oder anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen oder Verwaltungsakte beruhen.

Der Zeichner fordert das Gericht dahingehend auf, eine sofortige Aussetzung aller Maßnahmen die Personen ALFRED E. NEUMANN betreffend, per Beschluss gegen die Beschuldigten aufzuheben, dies schriftlich auszuhändigen und alle in diese Verwaltungsakte involvierten Dienste, Dienststellen oder andere Mitwirkende umgehend darüber zu unterrichten.

In Erwartung einer zeitnahen Antwort

gez.: